



FEBRUAR 2025

Durchblick

Das Magazin für Buchhaltungsprofis und Steuerfuchse



4

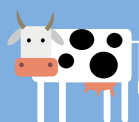
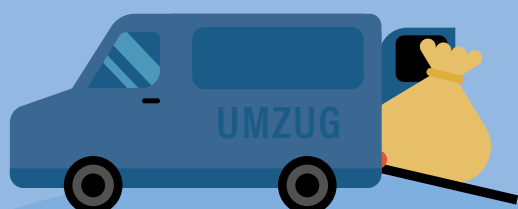
Das kommt im Jahr 2025 auf Sie und Ihr Unternehmen zu

10

BGH-Urteil zum Datenklau:
Darum ist die Entscheidung auch für Sie von großer Bedeutung

12

Jahresabschluss: Wie Ihnen die korrekte Abschreibung Ihrer Gebäude gelingt



Inhalt

2 Impressum

3 Editorial

AKTUELLE GESETZGEBUNG

4 Das kommt im Jahr 2025 auf Sie und Ihr Unternehmen zu

DATENSCHUTZ

10 BGH-Urteil zum Datenklau: Darum ist die Entscheidung auch für Sie von großer Bedeutung

BILANZIERUNG

12 Jahresabschluss: Wie Ihnen die korrekte Abschreibung Ihrer Gebäude gelingt

RUND UMS BUCHEN

18 Bauleistungen im Inland richtig buchen – denken Sie an Reverse Charge!

UMSATZSTEUER

22 An- und Verkauf von Beteiligungen: Das sollten Sie zu Umsatzsteuer und Vorsteuer wissen

URTEIL DES MONATS

28 Steuerfreie Extras zum Gehalt – beachten Sie das Zusätzlichkeitskriterium genau!

EINKOMMENSTEUER

30 Diese Chance gibt es wirklich nur einmal im Leben: Warum Sie bei Veräußerungsgewinnen genau aufpassen müssen

KURZ & KNACKIG!

32 Neue EU-Regeln: So will der Fiskus bei Vermietern Umsatzsteuerbeträge generieren

33 Wie lange dürfen Sie Ihre Mitarbeiter an Ihr Unternehmen binden?

LESERFRAGEN

34 „Bewirtung der Ehefrau beim Geschäftsessen – kann ich auch diese Ausgaben und Vorsteuern geltend machen?“

35 „Dürfen Mitarbeiter Kleinbeträge im Kopf aufsummieren und die Summe einbongern?“

IMPRESSUM Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. **AutorInnen** Elisabeth Träger, Passau; Markus Kahr, Lippstadt; Timm Haase, Dortmund; Ann-Christin Hütte, Beckum; Jörg Wilde, Gelsenkirchen **Produktmanagement** Hannah Milly Bühler, Bonn **Redaktionsmanagement** Elisabeth Träger, Passau **Gestaltung** Ilona Burgarth, München; Sabrina Bauer, Wackersdorf **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **Papier** Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier **ISSN** 2699-1632 **Kontakt** Telefon: 0228 9550 499 (Kundendienst) **E-Mail** redaktion@steuerprofis.de; kundendienst@steuerprofis.de **Internet** www.durchblick-magazin.de © 2025 VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Alle Angaben in „Durchblick“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.



Hannah Milly Bühler
Produktmanagerin

Trubel und Ernst

Liebe Leserin, lieber Leser,

die 5. Jahreszeit ist angebrochen – und nicht nur im Rheinland gilt: Die Narren sind los! Doch wer glaubt, mit Karneval so gar nichts am Hut zu haben, hat wohl die Debatten um die Jahressteuergesetze 2024 nicht verfolgt. Was sich da in den Sitzungssälen abgespielt hat, hätte auch als Karnevals-sitzung durchgehen können: Provokationen, überraschende Wendungen und hitzige Reden – das volle Programm!

Zwischenzeitlich konnte man sich tatsächlich fragen, ob der Sitzungssaal zur Bütt umfunktioniert wurde und ob der ehemalige Finanzminister vielleicht kurz vergessen hatte, dass er nicht Prinz Karneval höchstpersönlich ist. Doch wie auch im Karneval der Aschermittwoch kommt, gilt: Nach all dem Trubel kommt irgendwann wieder der Ernst des Alltags.

Mit ordentlicher Verspätung ist im Dezember dann doch noch das Zweite Jahressteuergesetz verabschiedet worden. Doch die besten Karnevalswagen lassen ja auch gerne auf sich warten, um dann umso mehr Eindruck zu machen. Blättern Sie gleich weiter und erfahren Sie, welche Neuerungen Sie im Steuerjahr 2025 unbedingt beachten müssen – denn Vorbereitung ist die halbe Miete, nicht nur beim Karnevalskostüm!

Am 23. Februar heißt es dann: Neu wählen! Und wir in der „Durchblick“-Redaktion sind schon jetzt gespannt, welche steuerpolitischen Weichen für die Zukunft gestellt werden. Eins steht fest: Mit uns behalten Sie auch im größten Narrentreiben den Durchblick!

Viel Spaß bei der Lektüre!

Hannah Bühler

Hannah Milly Bühler

PS: Vorsicht beim Sammeln von Bonbons: Wer zu viele Karmelle hortet, könnte sich schnell in die Nähe einer gewerblichen Süßwarenhandlung bewegen – und am Ende gar der Steuerhinterziehung bezichtigt werden!

Diese Steuerprofis schreiben für Sie



Timm Haase ist Leiter Commercial Operations eines mittelständischen Unternehmens mit langjähriger praktischer Erfahrung in Buchhaltung, Rechnungswesen und Steuerrecht.



Elisabeth Träger ist Diplom-Kauffrau und als Dozentin und Autorin für die Themengebiete Steuerrecht, Buchführung sowie Bilanzierung tätig.



Ann-Christin Hütte ist bei der Finanzverwaltung und als Autorin tätig. In ihren Beiträgen vermittelt sie praxisnahe Umsatzsteuertipps aus erster Hand.



Markus Kahr ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Autor zahlreicher Beiträge und Fachbücher zur Unternehmensbesteuerung.



Jörg Wilde ist Diplom-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer und Autor zahlreicher Fachbücher und Informationsdienste.



Unser Betriebsprüfer ist stets darauf bedacht, das Steuergesetz zu seinem Recht zu führen. Er liebt komplexe Angelegenheiten und macht sie dann noch komplizierter.

Das kommt im Jahr 2025 auf Sie und Ihr Unternehmen zu

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 ist unter Dach und Fach. Und das sorgt für Bewegung in der Unternehmenssteuerlandschaft – nicht ohne Grund war es in der politischen Diskussion heiß umkämpft. Besonders strittig waren die Auswirkungen auf Unternehmen durch neue Vorschriften zur Umsatzsteuer und digitale Buchführungsanforderungen. Doch für Sie kann das Gesetz auch Chancen bieten: Nutzen Sie die steuerlichen Neuerungen, um Ihre Prozesse zu optimieren und Vorteile für Ihr Unternehmen zu sichern. Dass das JStG 2024 noch vor der nächsten Bundestagswahl beschlossen wurde, war nach dem Aus der Ampelregierung mehr als ungewiss. Was Sie jetzt beachten müssen und wie Sie von den wichtigsten Neuregelungen profitieren, erfahren Sie hier.

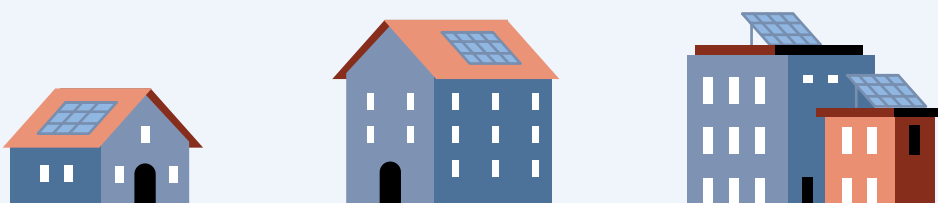
von Markus Kahr

So profitieren Sie von den Neuregelungen rund um Ihre PV-Anlage

Weiterhin sind die Einnahmen, die Sie aus dem Betrieb einer PV-Anlage nach dem 31.12.2021 erzielen, ertragsteuerfrei, wenn diese Anlage bestimmte Rahmenbedingungen einhält. Durch das JStG 2024 wurden die

Höchstgrenzen verändert, sodass Sie jetzt möglicherweise von der Steuerfreiheit profitieren können. Um in den Genuss der Steuerfreiheit zu gelangen, müssen Sie diese beiden Voraussetzungen erfüllen:

1 Prüfen Sie, ob Sie diese objektbezogenen Höchstgrenzen einhalten



Objekt	Einfamilienhaus	Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus	gemischt genutzte Immobilie
Höchstgrenze bis 31.12.2024	bis zu 30 kWp	bis zu 15 kWp je Wohneinheit	bis zu 15 kWp je Wohn- und Gewerbeinheit
Höchstgrenze ab 1.1.2025	bis zu 30 kWp	bis zu 30 kWp je Wohneinheit	bis zu 30 kWp je Wohn- und Gewerbeinheit

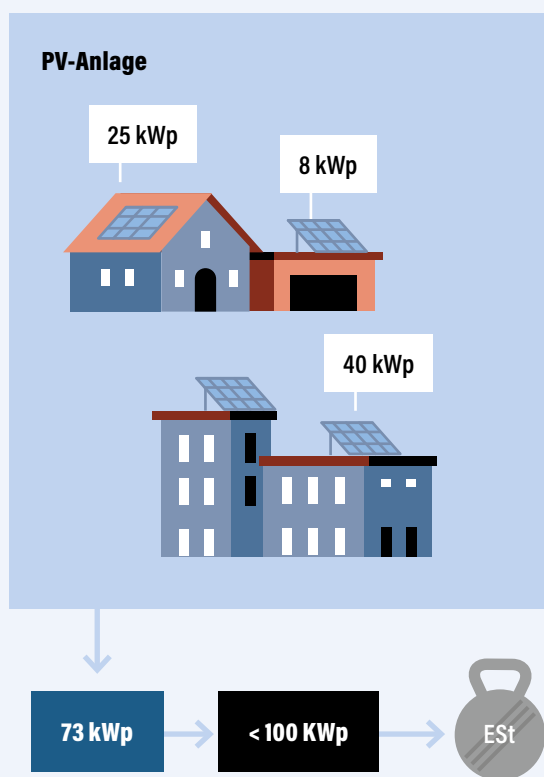
2

Diese personenbezogene Höchstgrenze müssen Sie einhalten

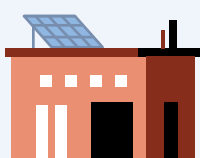
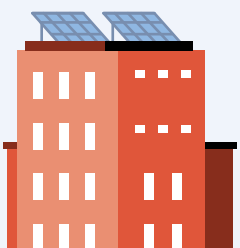
Sie dürfen maximal eine Leistung von 100 kWp installieren, um von der Steuerfreiheit zu profitieren. Hierfür addieren Sie die Leistung aller PV-Anlagen zusammen, die Ihnen gehören. Überschreiten Sie dann die 100-kWp-Grenze, ist es mit der Steuerfreiheit vorbei. Die 100-kWp-Grenze betrifft Sie nicht nur als Einzelperson. Sie müssen diese Grenze auch für alle Mitunternehmenschaften einhalten. Bei einer Mitunternehmenschaft haben sich mehrere Personen zusammengeschlossen, um ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben.

👑 Empfehlung: Für die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 72 EStG kommt es darauf an, dass Sie Ihre PV-Anlage auf, an oder in sonstigen Gebäuden/Immobilien installieren. Erträge aus Freiflächenanlagen, die Sie z. B. entlang der Autobahnen finden, sind, unabhängig von der Leistung, niemals steuerfrei. Diese Freiflächenanlagen beziehen Sie in die Prüfung der 100-kWp-Grenze nicht mit ein.

🏠 Beispiel 1: Im Jahr 2025 haben Sie ordentlich investiert: Auf Ihrem Einfamilienhaus betreiben Sie eine PV-Anlage mit einer Leistung von 25 kWp. Weiterhin haben Sie auf einer Garage und auf weiteren Gebäuden 3 PV-Anlagen mit einer Leistung von 8 kWp und 2 x 20 kWp installiert. Darüber hinaus sind Sie Mitunternehmer an einer Freiflächenanlage mit einer auf Sie entfallenden Leistung von 500 kWp. Die Leistung der auf Sie entfallenden PV-Anlage beträgt:



Da die auf Sie entfallende Leistung mit 73 kWp weniger als 100 kWp beträgt, sind Ihre Erlöse aus dem Betrieb der Anlage steuerfrei. Die 500 kWp aus der Freiflächenanlage bleiben unberücksichtigt. Hätten Sie die Anlage bereits im Jahr 2024 in Betrieb genommen, wäre es mit der Steuerfreiheit für Sie vorbei. Die beiden auf weiteren Gebäuden installierten Anlagen mit einer Leistung von 20 kWp, überschreiten den bis zum 31.12.2024 geltenden Höchstbetrag von 15 kWp. Daher ist es wichtig, dass Sie bei mehreren Anlagen genau prüfen, wann Sie welche Anlage mit welcher Leistung in Betrieb genommen haben. „In Betrieb nehmen“ bedeutet dabei, dass die Anlage an das Stromnetz angeschlossen wurde.

 Gebäude, die keinen Wohnzwecken dienen, wie z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit, Garagengrundstück etc.	 Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten
bis zu 30 kWp	bis zu 15 kWp je Gewerbeeinheit
bis zu 30 kWp	bis zu 30 kWp je Gewerbeeinheit

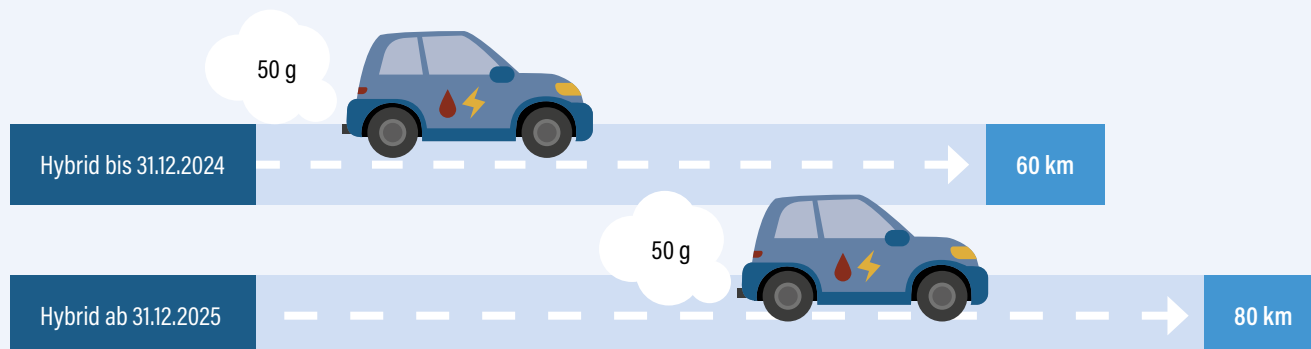


Achtung, verschärfte Anforderungen an Ihren Hybrid-Firmenwagen!

Stellen Sie Ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen zur Verfügung, so erfreuen sich Hybrid-Pkw einer großen Beliebtheit. Der Grund liegt auf der Hand: Während Sie den geldwerten Vorteil im Rahmen der 1%-Methode bei einem Verbrennerfahrzeug in voller Höhe vornehmen, reduziert sich die Bemessungsgrundlage für einen E-Pkw oder einen Hybrid-Pkw deutlich.

Für ab dem 1.1.2025 erstmals zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge wurden die Anforderungen verschärft:

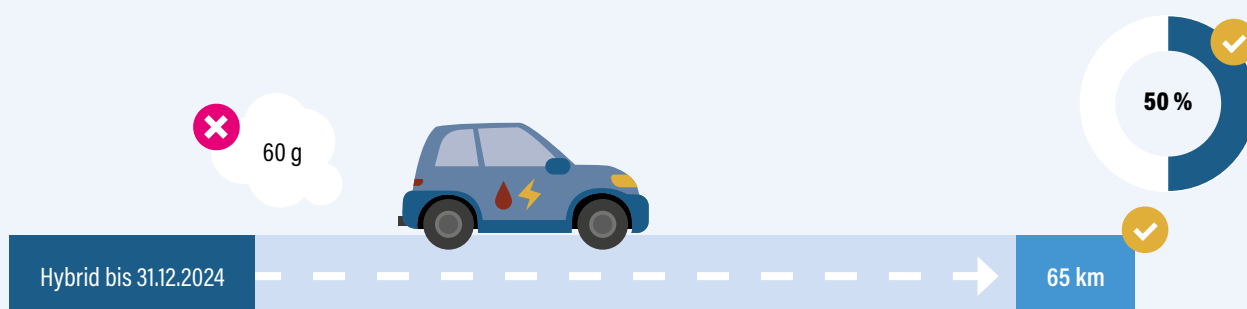
- So muss die elektrische Reichweite dieser Fahrzeuge mindestens 80 km betragen oder
- der Kohlendioxidausstoß darf max. 50 g je Kilometer betragen.



Fahrzeug	Hybrid bis 31.12.2024	Hybrid ab 1.1.2025
Ansatz für 1%-Regelung	50 %	50 %
Mindestreichweite	60 km	80 km
oder CO ₂ -Ausstoß je km max.	50 g	50 g

Beispiel 2: Sie haben einem Ihrer Mitarbeiter im Juni 2024 einen Hybrid-Pkw zur Verfügung gestellt, den er auch für alle privaten Fahrten nutzen darf. Das Fahrzeug hat eine Mindestreichweite von 65 km und stößt 60 g CO₂ je Kilometer aus.

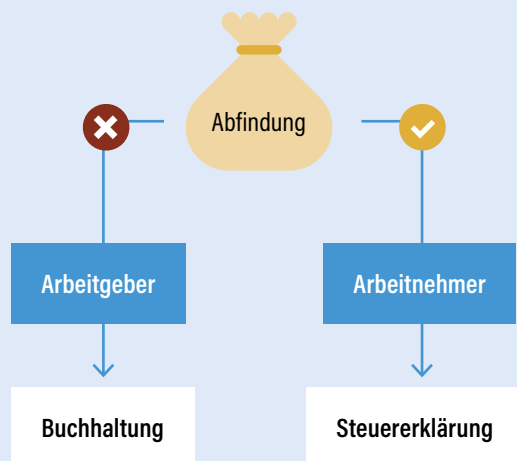
Die Bemessungsgrundlage für dieses Fahrzeug mindern Sie ab Juni 2024 um 50 %. Es überschreitet die im Jahr 2024 erforderliche Mindestreichweite von 60 km. Da nur eine Voraussetzung erfüllt sein muss, spielt der CO₂-Ausstoß für die Besteuerung keine Rolle. Auch für das Jahr ab 2025 mindern Sie die Bemessungsgrundlage auf 50 %, da das Fahrzeug vor dem 1.1.2025 zugelassen wurde.



Abfindungen rechnen Sie jetzt einfacher ab

Vorbei sind die Zeiten, in denen Sie die Abfindungen für Ihre Mitarbeiter nach der sogenannten 1/5-Regelung ermittelt haben. Als Arbeitgeber werden Sie ab dem 1.1.2025 von derartigen Berechnungen verschont. Hinter der 1/5-Regelung steckte die Idee, dass die Abfindungszahlung gedanklich auf 5 Jahre verteilt wird, damit Ihr Mitarbeiter weniger Steuern zahlen muss. Jetzt muss er die für ihn vorteilhafte Regelung in seiner Einkommensteuererklärung ausdrücklich selbst beantragen.

Empfehlung: Geben Sie betroffenen Mitarbeitern einen Hinweis, dass sie mit einer Einkommensteuererklärung zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückerhalten. Ich finde es erschreckend, wie viele Steuerzahler keine Steuererklärung an den Fiskus übermitteln, obwohl sie etliche hundert Euro zurückerhalten würden.



2 neue Grenzen für Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmerregelung wurde angepasst. Die beiden Betragsgrenzen wurden zum Teil deutlich geändert. Kleinunternehmer sind Sie ab 1.1.2025 immer dann, wenn Ihr Gesamtumsatz



- im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat



- und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

Im Jahr der Betriebseröffnung müssen Sie Ihren Umsatz schätzen und eine Prognose erstellen. Wollen Sie zum 1.3.2025 mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit starten, beachten Sie die 25.000-€-Grenze für Ihr Gründungsjahr und schätzen Sie Ihren Umsatz ab 1.3.2025. Diesen rechnen Sie dann auf das gesamte Jahr hoch.

Beispiel 3: Sie schätzen Ihren Umsatz ab 1.3.2025 auf 20.000 €. Sie rechnen diesen Umsatz auf das Jahr 2025 hoch: 24.000 € (20.000 € / 10 x 12). Sie können die Kleinunternehmerregelung anwenden, da Sie die 25.000-€-Grenze im Jahr 2025 nicht überschreiten.

Beispiel 4: Wie Beispiel 3, nur mit dem Unterschied, dass Sie mit einem Umsatz von 22.000 € rechnen. Ihr hochgerechneter Umsatz beträgt jetzt 26.400 € (22.000 € / 10 x 12). Sie dürfen die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden.

Grund- und Kinderfreibetrag steigen rückwirkend zum 1.1.2024

Alle Steuerzahler können sich über ein kleines Steuer-Extra freuen. Der Grundfreibetrag wurde rückwirkend angehoben:



Ermittlung Freibeträge	Bisher für 2024	Neu ab 1.1.2024	Differenz
Grundfreibetrag, Einzelperson	11.604 €	11.784 €	180 €
Grundfreibetrag, verheiratet	23.208 €	23.568 €	360 €
Kinderfreibetrag	6.384 €	6.612 €	228 €



Sie haben einen Tag mehr Zeit für Ihren Einspruch

Durch die Änderung des Postrechtsmodernisierungsgesetzes haben Post & Co. für ihre Zustellung mehr Zeit. Ab 1.1.2025 hat dies auch Auswirkung auf die Bekanntgabefiktion Ihrer Steuerbescheide. Diese verlängert sich von 3 auf jetzt 4 Tage.

Mit der Bekanntgabefiktion von 4 Tagen unterstellt die Finanzverwaltung, dass Sie z. B. Ihren Körperschaftsteuerbescheid 4 Tage nach Aufgabe zur Post erhalten. Damit gilt er Ihnen als bekannt und die Einspruchsfrist von einem Monat beginnt.

Beispiel 5: Ihr Körperschaftsteuerbescheid 2023 datiert vom 6.1.2025. Die Frist, bis zu der Sie Ihren Einspruch einlegen müssen, ermitteln Sie wie folgt:

Ermittlung Einspruchsfrist

Datum Steuerbescheid	6.1.2025
Bekanntgabe	10.1.2025
Beginn RB-Frist	11.1.2025
Dauer	1 Monat
Ende RB-Frist	10.2.2025

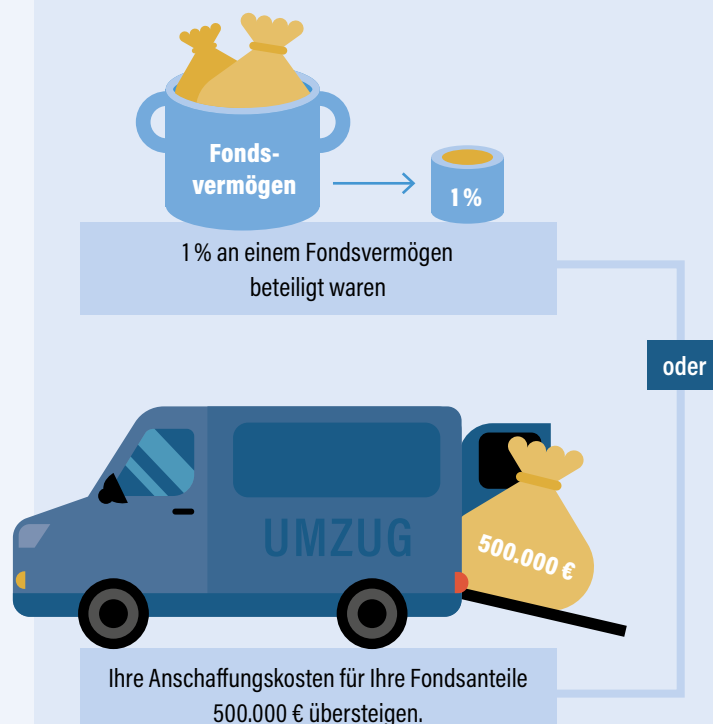
Empfehlung: Fällt das Ende der Rechtsbehelfsfrist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächsten Werktag, 24:00 Uhr. Ich empfehle Ihnen, Ihren Einspruch zeitnah online über Ihren Elster-Zugang einzulegen. Auf diese Weise entfallen die Postlaufzeiten und Sie haben sofort einen Nachweis, den Einspruch eingelegt zu haben.

Unterhaltszahlungen müssen Sie auf jeden Fall überweisen

Unterstützen Sie Ihre Kinder oder Eltern finanziell, können diese Unterstützungsleistungen nur noch dann steuerlich als außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen nach § 33a EStG abgezogen werden, wenn Sie die Unterhaltszahlungen unbar leisten. Die bisherige Praxis, dass die unterstützte Person den Erhalt von Bargeld quittierte, ist ab 2025 nicht mehr möglich.

Ihre Wohnsitzverlagerung wird teuer

Das Wort „Wegzugsbesteuerung“ sollten Sie sich merken. Denn Sie können leichter als gedacht in diese Steuerfalle tappen. Die Wegzugsbesteuerung betrifft Sie immer dann, wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Umzug ins Ausland zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Ab 2025 sind Sie von der Wegzugsbesteuerung darüber hinaus immer dann betroffen, wenn Sie vor Ihrem Umzug mit mindestens





Bargeld



Überweisung

Stolze 25 % ruft der Fiskus im Fall der Wegzugsbesteuerung auf. Ausgehend vom Tageskurs der Fondsanteile werden die ursprünglichen Anschaffungskosten abgezogen, um die Bemessungsgrundlage für die Steuer zu ermitteln.

Der so ermittelte Überschuss (Tageskurs der Fondsanteile bei Wegzug abzüglich ursprüngliche Anschaffungskosten) wird dann mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert, obwohl Sie tatsächlich nichts verkauft haben. Der Gewinn existiert nur auf dem Papier, Sie werden aber so gestellt, als hätten Sie tatsächlich einen Gewinn erzielt.

👑 Empfehlung: Nicht nur vermögende Unternehmen können in diese Steuerfalle tappen, sondern auch Mitarbeiter, die beruflich eine Zeit lang im Ausland arbeiten wollen. Hier sollten Sie vorab prüfen, ob Sie tatsächlich von der Wegzugsbesteuerung betroffen sein könnten. Notfalls müssen Sie dafür sorgen, dass Sie Ihren Wohnsitz weiter in Deutschland behalten.

Die Fristen für Ihre Steuererklärungen

Nach und nach werden die Termine an frühere Abgabefristen angepasst. Für die Abgabe Ihrer Steuererklärungen der Jahre 2023 und 2024 beachten Sie folgende Fristen:

